



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

**Jahrgang:** 51

**Nummer:** 32

**Datum:** 07.08.2020

## Inhalt:

Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten zweigruppigen Kinderkrippe zwischen dem Markt Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a.Forst .....	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing .....	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen .....	4
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe.....	5
Satzung des Schulverbandes Wenzelbach.....	6

---

# **Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten zweigruppigen Kinderkrippe zwischen dem Markt Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a. Forst**

Aufhebung der  
Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer  
bedarfsgerechten zweigruppigen Kinderkrippe zwischen dem Markt  
Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a. Forst

## **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG und den Art. 7 ff. KommZG wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten zweigruppigen Kinderkrippe zwischen dem Markt Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a. Forst vom 16.07.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg am 10.08.2012 wird rückwirkend zum 31.12.2019 aufgehoben. Die staatliche Bedarfsplanung wurde hierbei berücksichtigt.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Kallmünz, 30. Juli 2020

#### **Markt Kallmünz**

Ulrich Brey

Erster Bürgermeister

Az. S 12-027.15-Schm.

#### **Gemeinde Holzheim a. Forst**

Andreas Beer

Erster Bürgermeister

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing**

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und im

904.800,00 €

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 371.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **633.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2019 von insgesamt **252** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.511,91 €**.

**Investitionsumlage**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2019 von insgesamt **252** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandsschüler **198,42 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgelegt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Barbing, 02.07.2020

Thiel

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aufhausen-Pfakofen folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 265.550 €

und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 265.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.375,33784 € festgesetzt.
4. Die Investitionsumlage wird auf 56.000 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Aufhausen, 23.07.2020

Rudolf Arnold

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. Seite 555, 1995 Seite 98) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

#### § 1

#### **Änderung der Satzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe vom 02.04.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in ihrem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 5.000 m<sup>3</sup> das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Mitgliedsgemeinde muss neben dem Bürgermeister mit mindestens einem Verbandsrat vertreten sein. Die Berechnung wird alle 6 Jah-

re zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach dem Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss vom 04. Juni 2020 in Kraft.

Hohenschambach, 23. Juli 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hohenschambacher Gruppe  
Johann Heß  
Verbandsvorsitzender  
Az. S 12-027.15-Schm.

# Satzung des Schulverbandes Wenzenbach

## Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Wenzenbach (nachfolgend stets Verbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

### § 1

#### Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Wenzenbach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wenzenbach.

### § 2

#### Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

### § 3

#### Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.

#### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

#### **§ 5**

#### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 6**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
  - a) ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,-- Euro
  - b) als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,-- Euro pro Stunde.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

- c) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a) und b) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang des Verbandes**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8**

### **Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 10**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## **§ 11**

### **Auflösung des Schulverbandes**

(1) Die Auflösung des Schulverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Schulverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Schulverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Fall einer Auflösung erfolgt die Aufteilung des festgestellten Vermögenswertes nach den durchschnittlichen Schülerzahlen eines von den beteiligten Gemeinden festgelegten 5-jährigen Betrachtungszeitraumes.



**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 24. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandsatzung) vom 30. Juni 2014 außer Kraft.

Wenzenbach, den 24. Juli 2020

Koch

Schulverbandsvorsitzender